SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz

Nägeligasse 13
CH-3011 Bern
+41 31 356 68 68

info@swissholdings.ch
www.swissholdings.ch

Stand 22. Juni 2022

Update zur Verrechnungssteuerreform

1. Ausgangslage

Von Schweizer Unternehmen direkt im In- oder Ausland ausgegebene Obligationen haben auf dem Zins den Verrechnungssteuerabzug von 35%. Internationale Investoren kaufen kaum Obligationen, bei denen nur 65% des Zinses sofort überwiesen werden und die restlichen 35% über ein mühsames und langwieriges Verfahren zurückverlangt werden müssen. Die aktuelle Rechtslage und der deswegen unbedeutende Schweizer Kapitalmarkt zwingen die grösseren Schweizer Unternehmen Fremdkapital im Ausland zu beschaffen. Hierfür müssen die Schweizer Unternehmen im Ausland Tochtergesellschaften (i.d.R. Finanzgesellschaften) gründen und Obligationen über diese ausgeben. Dafür gibt die Schweizer Muttergesellschaft der ausländischen Finanzgesellschaft eine Garantie. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der ausländischen Finanzgesellschaft an die operativ tätigen anderen Tochtergesellschaften weitergegeben. Schweizer Gesellschaften und damit Schweizer Arbeitsplätze dürfen mit Mitteln aus solchen ausländischen Obligationen nur geringfügig finanziert werden.

Die Ausgabe von Auslandobligationen über ausländische Finanzgesellschaften wird international immer weniger akzeptiert (OECD BEPS). Einzelne Staaten betrachten substanzschwache, mit Garantien ausgestattete ausländische Finanzgesellschaften mit Skepsis. Es ist zu erwarten, dass die Unternehmen in Zukunft die Substanz (Personal, Funktionen, Kapital) bei ihren ausländischen Finanzgesellschaften stärken müssten.

Diese Problematik ging der Bundesrat mit der Publikation der Botschaft zur Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen im April 2021 an. Diese sieht im Wesentlichen vor, dass zur Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen verzichtet werden soll. Zudem werden die Umsatzabgaben auf inländische Obligationen aufgehoben. National- und Ständerat haben die Vorlage bei der Schlussabstimmung in der Wintersession 2021 deutlich angenommen. Während die Vorlage bei Vertreterinnen und Vertretern der bürgerlichen Parteien grundsätzlich unbestritten war, wurde sie von den Grünen und der Sozialdemokratischen Partei bis zum Schluss abgelehnt. Diese haben im Anschluss an den parlamentarischen Prozess das Referendum ergriffen, welches am 27. April 2022 zustande gekommen ist. Das Schweizer Stimmvolk wird am 25. September 2022 über die Vorlage abstimmen.

Die Verrechnungssteuerreform führt zu keinen Steuersenkungen für die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings. Sie ermöglicht jedoch, dass Finanzierungsaktivitäten aus dem Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, in die Schweiz verlegt werden können. Die in der Schweiz aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der Schweizer Gesellschaft in Form von Darlehen an die operativen in- und ausländischen Tochtergesellschaften des Unternehmens weitergeleitet. Dass mit einer solchen Tätigkeit durchaus (steuerbare) Gewinne verbunden sind, versteht sich von selbst.

Der Stolperstein der Reform: Die erste Kommunikation zum Referendum zeigt, dass die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer, wie schon im Parlament, der Zankapfel der Reform bleiben wird. In der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat einen Vorschlag präsentiert, der neben Wirtschaftswachstum auch eine markante Verbesserung bei der Steuersicherung und damit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung von Kapitaleinkünften vorsah. Der Vorschlag respektierte zugleich die finanzielle Privatsphäre resp. das steuerliche Bankgeheimnis. Bei genauerer Prüfung

stellte sich allerdings heraus, dass der Vorschlag erhebliche technische Mängel und Lücken aufwies. Zudem hätte er gewaltige Abwicklungskosten verursacht.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Die Beseitigung der Verrechnungssteuer für Fremdfinanzierungsaktivitäten ist ein wichtiges Steuerprojekt für den Wirtschaftsstandorten Schweiz. Die Reform ist eine Chance, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen.
SwissHoldings unterstützt die Reform ausdrücklich und wird bemüht sein, die Vorteile für die Wirtschaft, aber auch die Schweiz insgesamt im Rahmen der Abstimmung zu kommunizieren.
Wird die Vorlage bei der Volksabstimmung am 25. September 2022 angenommen, kann sie hoffentlich bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.